



Domkapitel Aachen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Aachen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023
Bestätigungsvermerk des
unabhängigen Abschlussprüfers

Domkapitel Aachen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Aachen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023
Bestätigungsvermerk des
unabhängigen Abschlussprüfers

PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte
Schifferstraße 210 - 47059 Duisburg
Tel. +49 203 30001-0

Rechtsform: PartG mbB - Sitz: Berlin
Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg
PR Nr. 645 B - Registriert beim PCAOB

Inhalt

Bilanz zum 31. Dezember 2023

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

Anhang für das Geschäftsjahr 2023

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen
für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024
des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

sowie

Besondere Auftragsbedingungen
PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte vom 1. Januar 2024

Domkapitel Aachen Körperschaft des öffentlichen Rechts
Aachen

Bilanz zum 31. Dezember 2023

Aktivseite	EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0,00	15.844,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	21.958.476,59	21.525.239,69
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.443.026,00	187.480,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	326.474,25	354.646,25
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.402.112,32	2.707.795,03
	<u>25.130.089,16</u>	<u>24.775.160,97</u>
III. Finanzanlagen		
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	2.061.640,88	2.057.394,31
2. Sonstige Ausleihungen	105.000,00	105.000,00
	<u>2.166.640,88</u>	<u>2.162.394,31</u>
	<u>27.296.730,04</u>	<u>26.953.399,28</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	155.669,01	155.669,01
2. Fertige Erzeugnisse und Waren	84.091,21	62.614,39
	<u>239.760,22</u>	<u>218.283,40</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen	27.600,00	0,00
2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	167.269,65	61.827,14
3. Sonstige Vermögensgegenstände	8.347,72	3.324,35
	<u>203.217,37</u>	<u>65.151,49</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.248.008,31	1.515.782,31
	<u>1.690.985,90</u>	<u>1.799.217,20</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	95.672,91	77.878,13
	<u>29.083.388,85</u>	<u>28.830.494,61</u>

Passivseite	EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital		
I. Zweckkapital	24.397.901,91	24.397.901,91
II. Rücklagen und Fonds	33.691,89	33.691,89
III. Bilanzverlust	-4.492.361,40	-6.036.307,98
	<u>19.939.232,40</u>	<u>18.395.285,82</u>
B. Sonderposten	3.334.439,35	3.053.891,94
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	590.992,00	584.938,00
2. Sonstige Rückstellungen	443.440,75	407.631,70
	<u>1.034.432,75</u>	<u>992.569,70</u>
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.698.070,89	3.563.843,57
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	775.047,49	899.102,78
3. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen	0,00	1.624.800,02
4. Sonstige Verbindlichkeiten	213.165,97	219.000,78
	<u>4.686.284,35</u>	<u>6.306.747,15</u>
E. Rechnungsabgrenzungsposten	89.000,00	82.000,00
	<u><u>29.083.388,85</u></u>	<u><u>28.830.494,61</u></u>

davon

Bilanz der unselbstständigen Stiftung Europäische Stiftung Aachener Dom

Bilanz zum 31. Dezember 2023

Aktivseite

	EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	1,00
II. Finanzanlagen		
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	568.216,90	558.242,10
2. Sonstige Ausleihungen	65.000,00	65.000,00
	<u>633.216,90</u>	<u>623.242,10</u>
	633.216,90	623.243,10
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände Sonstige Vermögensgegenstände	77.090,82	26.971,08
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	561.864,05	450.146,10
	<u>638.954,87</u>	<u>477.117,18</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
	<u>1.272.171,77</u>	<u>1.100.360,28</u>

Passivseite	EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital		
I. Stiftungskapital	762.200,58	762.200,58
II. Rücklagen und Fonds	33.691,89	33.691,89
III. Bilanzgewinn	471.531,57	298.753,69
	<u>1.267.424,04</u>	<u>1.094.646,16</u>
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	4.747,73	5.114,12
C. Verbindlichkeiten		
Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	600,00
	<u>0,00</u>	<u>600,00</u>
	<u><u>1.272.171,77</u></u>	<u><u>1.100.360,28</u></u>

Domkapitel Aachen Körperschaft des öffentlichen Rechts
Aachen

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

	Vorjahr	
	EUR	EUR
1. Kollekten und Spenden	682.667,65	426.330,52
2. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand und Dritter	6.226.807,02	3.741.585,01
3. Erträge aus wirtschaftlichen Tätigkeiten	2.177.290,33	1.839.023,12
4. Sonstige betriebliche Erträge	955.996,68	101.209,40
5. Zuwendungen und Umlagen	-3.200,00	-3.150,00
6. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-69.225,80	-78.454,21
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-2.814.415,20	-758.206,19
	-2.883.641,00	-836.660,40
7. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-2.488.419,03	-2.302.623,17
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung 435.243,63 EUR (Vorjahr 449.417,79 EUR)	-817.943,28	-784.677,28
	-3.306.362,31	-3.087.300,45
8. Aufwendungen für Fremdpersonal	-26.188,00	-20.677,00
9. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-564.880,24	-461.893,40
10. Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens aus Investitionsfinanzierung	108.647,59	39.224,05
11. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.776.617,89	-1.865.819,72
12. Betriebsergebnis	1.590.519,83	-128.128,87
13. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	44.206,17	27.069,10
14. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus der Abzinsung von Rückstellungen 19.936,00 EUR (Vorjahr 0,00 EUR)	21.002,34	287,34
15. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	-18.105,35
16. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen 12.401,00 EUR (Vorjahr 11.957,00 EUR)	-96.187,73	-95.482,38
17. Ergebnis vor Steuern	1.559.540,61	-214.360,16
18. Sonstige Steuern	-15.594,03	-23.396,62
19. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	1.543.946,58	-237.756,78
20. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-6.036.307,98	-5.798.551,20
21. Bilanzverlust	-4.492.361,40	-6.036.307,98

davon

Gewinn- und Verlustrechnung der unselbstständigen Stiftung Europäische Stiftung Aachener Dom

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

	EUR	Vorjahr EUR
1. Kollekten und Spenden	175.700,00	20.099,80
2. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand und Dritter	39.000,00	10.000,00
3. Erträge aus wirtschaftlichen Tätigkeiten	1.448,96	520,00
4. Sonstige betriebliche Erträge	10.574,80	2.907,00
5. Erträge aus Sondervermögen	226.723,76	33.526,80
6. Materialaufwand	-56.528,91	-2.690,83
7. Personalaufwand	-5.491,48	-5.207,86
8. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1,00	-7,00
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-4.993,61	-3.825,22
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	12.315,25	8.129,59
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	753,87	67,61
12. Abschreibung auf Finanzanlagen	0,00	-18.024,20
13. Jahresüberschuss	172.777,88	11.968,89
14. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	0,00	286.784,80
15. Bilanzgewinn	172.777,88	298.753,69

Anhang für das Geschäftsjahr 2023

1. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2023 wurde nach den für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Der Jahresabschluss umfasst die Zeit vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023.

Für die Gliederung der Bilanz wurde § 266 Abs. 2 und 3 HGB in Verbindung mit § 265 Abs. 5 HGB angewendet. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB in Verbindung mit § 265 Abs. 6 HGB aufgestellt worden. Um eine bessere Transparenz zu gewährleisten wurden die Gliederungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung um kirchenspezifische Besonderheiten erweitert. Das Eigenkapital besteht, abweichend vom § 266 Abs. 3 HGB, aus den Positionen: „Zweckkapital“, „Rücklagen und Fonds“ und „Bilanzverlust“. Weiterhin wurde die Passivseite der Bilanz um den Posten „Sonderposten“ erweitert. Abweichend zum § 275 Abs. 2 HGB wurde der Posten „Umsatzerlöse“ ersatzlos gestrichen. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde um die folgenden kirchenspezifischen Posten erweitert: „Kollekten und Spenden“, „Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand und Dritter“, „Erträge aus wirtschaftlichen Tätigkeiten“ sowie „Aufwendungen für Fremdpersonal“. Die „Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens aus Investitionsfinanzierung“ sind gesondert ausgewiesen. Der Ausweis des Postens „Ergebnis nach Steuern“ in der Gewinn- und Verlustrechnung entfällt, da keine Steuern vom Einkommen und vom Ertrag anfallen.

Das Domkapitel verwaltet das Vermögen der rechtlich unselbstständigen Stiftung Europäische Stiftung Aachener Dom (im Folgenden auch „ESAD“ genannt). Das Vermögen und das Kapital der Stiftung werden unter der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß der Gliederung der Domkapitel Aachen Körperschaft des öffentlichen Rechts in Anlehnung an die „Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Stiftungen“ (IDW RS HFA 5) gesondert dargestellt. Es gelten die gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze wie bei dem Domkapitel.

Die Befreiungsvorschriften § 286 Abs. 4 HGB wurden in Anspruch genommen.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierung und Bewertung erfolgen nach den handelsrechtlichen Vorschriften und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung auf der Basis der Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips und der Grundsätze der kaufmännischen Vorsicht.

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, ausgewiesen. Entsprechend des festgelegten Erstabbilanzierungszeitpunkts wurden die Grundstücke mit dem Bodenrichtwert zum 1. Januar 2014 bewertet. Für die Gebäude des Domkapitels erfolgte die Bewertung durch Fortschreibung von Werten, die die Gutachterin KIPS GmbH, Bamberg, zu einem früheren Zeitpunkt ermittelt hatte. Die planmäßigen Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagevermögen erfolgen nach der linearen Abschreibungsmethode. Die Gebäude

werden nach der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer laut Gutachten abgeschrieben. Die immateriellen Vermögensgegenstände sowie die übrigen Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Dabei erfolgt eine Orientierung an den amtlichen AfA-Tabellen. Die immateriellen Vermögensgegenstände werden zwischen 3 und 10 Jahren abgeschrieben. Die Nutzungsdauer der technischen Anlagen und Maschinen liegt zwischen 5 und 15 Jahren. Die Nutzungsdauer der anderen Anlagen und BGA liegt zwischen 4 und 150 Jahren. Die Restnutzungsdauer der Gebäude lag zum 31. Dezember 2023 zwischen 3 und 46 Jahren. Die geringwertigen Wirtschaftsgüter bis zu einem Anschaffungswert von EUR 800 werden im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben.

Die Finanzanlagen sind höchstens mit den Anschaffungskosten oder zum niedrigeren beizulegenden Wert ausgewiesen. Abschreibungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens sind erfolgt, soweit diese erforderlich waren, um eingetretene Wertminderungen auszugleichen. Wertaufholungen auf abgeschriebene Finanzanlagen werden entsprechend durchgeführt. Ausfallrisiken sind bei den zum Bilanzstichtag gehaltenen Wertpapieren des Anlagevermögens nicht zu erwarten.

Der Bestand der Vorräte betrifft im Wesentlichen die zum Verkauf in der Dominanzinformation gehaltenen Warenbestände. Die Waren sind zu Anschaffungskosten nach der FiFo-Methode bewertet. Bei den unfertigen Erzeugnissen handelt es sich um quaderförmige Sandsteine für entsprechende Renovierungsmaßnahmen an Gebäuden. Bei einem zum Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert werden Abschreibungen vorgenommen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nennwert angesetzt.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind mit ihrem Nennwert angesetzt.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten wird in Höhe der Ausgaben vor dem Abschlussstichtag angesetzt, die Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach dem Abschlussstichtag darstellen.

Der Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des (Sach-)Anlagevermögens wird in Höhe dieser Zuwendung erfolgsneutral gebildet und korrespondierend mit den Abschreibungen des geförderten Anlagevermögens über den Zeitraum der jeweils maßgeblichen Nutzungsdauer erfolgswirksam aufgelöst. Darüber hinaus wird der Sonderposten bei einem Abgang von gefördertem Anlagevermögen in Höhe des bestehenden Restbuchwertes erfolgswirksam aufgelöst.

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 wird eine Altersversorgungsrückstellung in Höhe von EUR 590.992,00 (Vorjahr EUR 584.938,00) sowie unter den sonstigen Rückstellungen die Beihilferückstellung in Höhe von EUR 170.452,00 (Vorjahr EUR 187.276,00) ausgewiesen. Die Ermittlung der Altersversorgungs- und Beihilfeverpflichtung des Domkapitels Aachen wurde ausgehend von den von der Domverwaltung zur Verfügung gestellten Daten und Unterlagen auf der Basis folgender, mit der Verwaltung im Einzelnen abgestimmten, Berechnungsgrundlagen durchgeführt.

Die Berechnung der Altersversorgungsverpflichtung erfolgte im Rahmen eines versicherungsmathematischen Gutachtens auf der Basis folgender Berechnungsgrundlagen:

- Biometrische Rechnungsgrundlagen: Heubeck Richttafeln 2018 G; für Lehrkräfte und Kirchenbeamte: Absenkung der Invalidierungswahrscheinlichkeiten auf 75 % für Männer und 80 % für Frauen des Tafelwertes sowie 15 Jahre Generationsverschiebung; für Angestellte keine Modifikation;
- Finanzierungsendalter: für Lehrkräfte Altersgrenze gem. § 31 LBG und für Angestellte 65 Jahre;
- Die Pensionsrückstellungen sind mit dem 10-Jahres-Zins und die Beihilfen mit dem 7-Jahres-Zins berechnet bei einer durchschnittlichen mittleren Restlaufzeit von 15 Jahren;
- Rechnungszinsfuß: 1,82 % (Vorjahr 1,78 %) für Pensionen gemäß § 253 Abs. 2 Satz 4 HGB und 1,74 % (Vorjahr 1,44 %) für die Beihilfeverpflichtungen gemäß § 253 Abs. 2 Satz 4 HGB;
- Rententrend: individuell im Jahr 2024 und 2025, 2,25 % p.a. ab 2026 bei Lehrkräften, 1 % bei Angestellten
- Gehaltstrend: individuell im Jahr 2024 und 2025, 2,25 % p.a. ab 2026 bei Lehrkräften
- Allgemeine Dynamik der Beihilfekosten: 2,25 % p.a.
- Anteil der Ehegatten mit Beihilfeanspruch: Kirchenbeamte und Lehrer: 75 % bei Männern und 15 % bei Frauen;
- Kopfschadenstatistik für beihilfekonform privat Krankenversicherte: Wahrscheinlichkeitstafeln für die Krankenversicherung 2019 gemäß § 159 VAG, veröffentlicht von der BaFin am 31.12.2020 (GZ: VA 15-1 5475-Kra-2020/0008) mit doppelt um 15,69 % erhöhten Kopfschäden;
- Fluktuationssatz: keiner.

Bei der Bewertung der Pensions- und Beihilferückstellungen sind zukünftige Ansprüche gegen das Land NRW auf Basis des derzeit geltenden Refinanzierungssatzes gemäß §§ 105 ff. Schulgesetz NRW von 94 % berücksichtigt, sodass die Rückstellung in Höhe des vom Domkapitel zu tragenden Eigenanteils von 6 % gebildet wurde.

Der Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Absatz 6 HGB zwischen einer Pensionsbewertung mit einem Zins auf Basis eines 10-Jahres-Durchschnitt und einer Pensionsbewertung mit einem Zins auf Basis eines 7-Jahres-Durchschnitt beträgt EUR 10.472.

Die Erfolgswirkungen aus einer Änderung des Abzinsungssatzes sind im Finanzergebnis ausgewiesen.

Die sonstigen Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten wurde in Höhe der Einnahmen vor dem Abschlussstichtag angesetzt, die Ertrag nach dem Abschlussstichtag darstellen.

Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahrs sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss berücksichtigt. Alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, werden berücksichtigt. Gewinne werden nur berücksichtigt, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.

3. Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagenspiegel.

Die Anlagen im Bau betreffen im Wesentlichen das Projekt „neue Elektrik für den Dom“.

Sämtliche Forderungen zum Abschlussstichtag haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die auf der Aktivseite ausgewiesenen Rechnungsabgrenzungsposten betreffen im Wesentlichen bereits geleistete Gehaltszahlungen für Januar 2024 (TEUR 95).

Das Eigenkapitel hat sich im Jahr 2023 aufgrund des Jahresüberschusses um TEUR 1.544 erhöht.

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von TEUR 443 (Vorjahr TEUR 408) setzen sich im Wesentlichen aus Rückstellungen für Personalaufwendungen in Höhe von TEUR 259 (Vorjahr TEUR 243), Rückstellungen für Verpflichtungen nach KAG TEUR 72 und einer Rückstellung für die Jahresabschlussprüfungen in Höhe von TEUR 39 zusammen.

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten sind dem Verbindlichkeitsspiegel zu entnehmen.

	Gesamtbetrag 31.12.2023 EUR	davon mit einer Restlaufzeit		
		bis 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	3.698.070,89 (3.563.843,57)	278.395,88 (240.275,06)	799.336,27 (887.061,21)	2.620.338,74 (2.436.507,30)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	775.047,49 (899.102,78)	775.047,49 (899.102,78)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	213.165,97 (219.000,78)	213.165,97 (219.000,78)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Gesamtbetrag (Vorjahr)	4.686.284,35 (6.306.747,15)	1.266.609,34 (2.983.178,64)	799.336,27 (887.061,21)	2.620.338,74 (2.436.507,30)

Die Körperschaft stellt zur Besicherung der Verbindlichkeiten keine eigenen Sicherheiten.

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten wurden Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer in Höhe von TEUR 3 (Vorjahr 3) ausgewiesen.

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 4 (Vorjahr TEUR 6).

Der periodenfremde Aufwand beläuft sich im Geschäftsjahr auf TEUR 11 (Vorjahr TEUR 15).

5. Sonstige Angaben

Durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)

	2023 Stellen	Vorjahr Anzahl
Gruppe 1 (Angestellte)	80,75	81,75
Gruppe 2 (Beamte)	11,75	14,25
Summe	92,50	96,00

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die jährlichen sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus laufenden unbefristeten Darlehens-, Miet-, Pacht- und Leasingverträgen betragen im Geschäftsjahr TEUR 183 p. a. (Vorjahr: TEUR 184 p. a.).

Die Katholische Zusatzversorgungskasse (KZVK) hat 2016 erstmalig einen pauschalen Finanzierungsbeitrag erhoben. Der pauschale Finanzierungsbeitrag sollte ursprünglich jährlich von der KZVK neu ermittelt und

bis zum 31. Dezember 2040 erhoben werden. Der Finanzierungsbeitrag des Domkapitels lag im Geschäftsjahr bei TEUR 25 (Vorjahr TEUR 27). Die Erhebung des Finanzierungsbeitrags ist letztmalig für das Jahr 2019 erfolgt. Set dem 1. Januar 2020 gilt das neue Finanzierungssystem, das die KZVK gemeinsam mit Vertretern der beteiligten Arbeitgeber, der Versicherten und der Diözesen erarbeitet hat. In den ersten sieben Jahren wird ein sogenannter Angleichungsbeitrag erhoben. Die Rechnungsstellung für den Angleichungsbeitrag erfolgt jährlich im November (ab 2020 bis 2026). Während der Erhebung des Angleichungsbeitrags in den Jahren 2020 bis 2026 wird der Pflichtbeitragssatz auf 6,0 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (ZVE) und ab 2027 auf geschätzt rund 6,6 Prozent begrenzt. Der Beitragssatz für das Jahr 2027 wird spätestens im Jahr 2026 durch die Vertreterversammlung beschlossen.

Das Honorar für den Abschlussprüfer betrug im Berichtsjahr 2023 TEUR 20.

Aachen, den 20. Februar 2025

Domkapitel Aachen Körperschaft des öffentlichen Rechts

Rolf-Peter Cremer
- Dompropst -

Domkapitel Aachen Körperschaft des öffentlichen Rechts
Aachen

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2023

	Anschaffungs- / Herstellungskosten				Wert 31.12.2023 EUR
	Wert 01.01.2023 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Umbuchung EUR	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	185.950,43	0,00	48.754,88	0,00	137.195,55
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	26.475.903,25	88.006,96	724.559,60	1.483.260,09	27.322.610,70
2. Technische Anlagen und Maschinen	274.272,28	0,00	0,00	1.344.460,92	1.618.733,20
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	992.806,34	4.503,41	0,00	13.975,36	1.011.285,11
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.707.795,03	1.536.013,66	0,00	-2.841.696,37	1.402.112,32
	30.450.776,90	1.628.524,03	724.559,60	0,00	31.354.741,33
III. Finanzanlagen					
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	2.228.614,96	14.175,97	9.929,40	0,00	2.232.861,53
2. Sonstige Ausleihungen	105.000,00	0,00	0,00	0,00	105.000,00
	2.333.614,96	14.175,97	9.929,40	0,00	2.337.861,53
	32.970.342,29	1.642.700,00	783.243,88	0,00	33.829.798,41

Abschreibungen				Bilanzwerte	
Wert 01.01.2023 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Wert 31.12.2023 EUR	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
170.106,43	15.844,00	48.754,88	137.195,55	0,00	15.844,00
4.950.663,56	413.470,55	0,00	5.364.134,11	21.958.476,59	21.525.239,69
86.792,28	88.914,92	0,00	175.707,20	1.443.026,00	187.480,00
638.160,09	46.650,77	0,00	684.810,86	326.474,25	354.646,25
0,00	0,00	0,00	0,00	1.402.112,32	2.707.795,03
5.675.615,93	549.036,24	0,00	6.224.652,17	25.130.089,16	24.775.160,97
171.220,65	0,00	0,00	171.220,65	2.061.640,88	2.057.394,31
0,00	0,00	0,00	0,00	105.000,00	105.000,00
171.220,65	0,00	0,00	171.220,65	2.166.640,88	2.162.394,31
6.016.943,01	564.880,24	48.754,88	6.533.068,37	27.296.730,04	26.953.399,28

1. Das Domkapitel als Unternehmen

Das Domkapitel ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Maßgabe von Artikel 13 des Reichskonkordates vom 20. Juli 1933. Die Grundlagen des Reichskonkordates wurden durch das Domkapitel in seinem Statut vom 25. September 2015 festgelegt. Das Domkapitel fußt im rechtlichen Sinne auf dem Feierlichen Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Preußen vom 14. Juni 1929 und ist durch die Apostolische Bulle Papst Pius XI. „Pastoralis officii nostri“ vom 18. Februar 1930 errichtet worden. Es steht in der Rechtsnachfolge des seit dem frühen Mittelalter an der Hohen Domkirche Unserer Lieben Frau zu Aachen bestehenden und durch die Bulle Papst Pius VII. "De salute animarum" vom 16. Juli 1821 erneuerten Kollegiatkapitels.

Zur Aufgabenstellung des Domkapitels finden sich im Statut folgende Aussagen:

- die Feier der Liturgie und die Pastoral am Dom,
- eigene seelsorgliche Angebote und andere Veranstaltungen des Domkapitels als Ergänzung der allgemeinen pfarrlichen Pastoral,
- die Förderung der christlich geprägten europäischen Kultur,
- Leitungs- und Verwaltungsaufgaben ohne nähere Spezifizierung.

Für diese Aufgaben und die damit verbundenen Entscheidungen sind sechs residierende Domkapitulare (zurzeit vier besetzte Stellen) und der Dompropst verantwortlich. Der Dompropst führt als Vorsitzender des Domkapitels die laufenden Geschäfte. Zur Unterstützung des Dompropstes arbeitet eine Domverwaltung unter Leitung eines Geschäftsführers.

Die im Statut nicht näher beschriebenen anderen Veranstaltungen des Domkapitels und die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben lassen sich drei großen Bereichen zuordnen:

- a) Veranstaltungen, die sich aus dem Charakter des Doms als europäisches Baudenkmal und Weltkulturerbe ergeben. Hierzu zählt die tägliche Öffnung des Doms für über eine Million Besucher/innen pro Jahr, aber auch eine Vielzahl von besonderen Veranstaltungen im Dom wie Konzerte, Dichterlesungen u. ä.
- b) Im Zuge der Ausdifferenzierung der Aufgaben des Domkapitels gibt es Fachbereiche, die organisatorisch Teile des Domkapitels sind:
 - die Domseelsorge
 - die Domsingschule
 - die Dommusik
 - die Dombauhütte
 - die Domschatzkammer
 - die Öffentlichkeitsarbeit

Diese Bereiche entfalten je eigene Aktivitäten.

- c) Die Verwaltung des Vermögens des Domkapitels, das der Finanzierung der o. g. Aufgaben dient: Vermietete und selbstgenutzte Gebäude, landwirtschaftliche Flächen und Erbpachtgrundstücke sowie Finanzanlagen.

Diese erste Beschreibung macht bereits deutlich, dass das Domkapitel im unternehmerischen Sinne keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen kann, sondern gemeinnützig tätig ist. Erzielte Umsätze dienen der Erfüllung der Aufgaben nach den Vorgaben des Statuts des Domkapitels. Folgerichtig unterliegt die Institution Domkapitel nicht der Umsatzsteuerpflicht.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Überblick

Die wirtschaftliche Lage des Domkapitels ist von der allgemeinen Konjunktur weitgehend unabhängig. Öffentliche Zuschüsse sind durch Aufgaben und deren Erfüllung festgelegt. Die kirchlichen Zuwendungen durch das Bistum Aachen sind mit festen Summen vereinbart und demzufolge nicht abhängig vom Kirchensteueraufkommen. Auch die Zuwendungen des Karlsvereins/Dombauvereins sind in der Regel mit über mehrere Jahre gleichen Grundsummen festgelegt. Die Einnahmen aus Vermietungen und Verpachtungen sind vertraglich über Jahre festgeschrieben. Erlöse aus Eintritten in der Domschatzkammer und Führungen in Dom und Domschatzkammer liegen im Mehrjahresvergleich in ähnlichen Größenordnungen. Eine Konjunkturabhängigkeit der Ströme der Besucher/innen ist jedoch insgesamt nicht feststellbar. Insofern sind detailliertere Analysen der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und Entwicklung sowie von deren Auswirkungen auf die Finanzen des Domkapitels nicht zielführend.

Seit der Veröffentlichung von Jahresabschlüssen nach dem HGB mit dem Bezugsjahr 2014 war die finanzielle Lage des Domkapitels bis 2022 durch negative Jahresergebnisse und einen demzufolge steigenden Bilanzverlust gekennzeichnet. Mit der deutlichen Erhöhung des Bistumszuschusses im Jahr 2022 strebt das Domkapitel ausgeglichene Budgets an. Für 2023 lag das Ergebnis im Budget bei 157.030,30 €.

2.2. Ertragslage

Im Berichtsjahr 2023 war die Ertragslage nach den z. T. erheblichen Einschränkungen durch die Corona-Pandemie zum ersten Mal wieder auf einem Niveau „vor Corona“. Insbesondere die Nachfrage nach Dom- und Schatzkammerführungen war erfreulich gut und konnte dank der erfolgreichen Gewinnung zusätzlicher Guides auch weitgehend bedient werden, sodass eine Steigerung der Erträge um 230.133,94 € erzielt werden konnte.

Von besonderer Bedeutung war auch in finanzieller Hinsicht die Heiligtumsfahrt, die in Aufwand und Ertrag mit ca. 1,6 Mio. € zu Buche schlägt. In der Schlussabrechnung zeigte sich, dass trotz der für ein Großereignis dieser Art unvermeidlichen unternehmerischen Risiken der Finanzbedarf nur um ca. 48.000 € über dem Plan lag. Die Finanzierung stützte sich auf einen Bistumszuschuss, Spenden und Sponsorenleistungen.

Zudem wird die Ertragslage im Jahr 2023 durch die Veräußerung von Grundvermögen geprägt, wodurch ein Veräußerungsgewinn von 932 TEUR erwirtschaftet werden konnte sowie durch erhöhte Zuschüsse zu Instandhaltungsmaßnahmen sowohl vom Bistum (+425 TEUR), als auch von Dritten (231 TEUR).

2.3 Finanzlage

Die Finanzlage des Domkapitels ist im Jahresverlauf durch planbare (Personal und Sachaufwand) und nicht exakt planbare (vor allem laufende Instandhaltungsmaßnahmen) Themen gekennzeichnet. Im Instandhaltungsbereich ergeben sich nicht planbare Effekte zum einen aus der nicht erreichbaren Synchronisierung von Zahlungsverpflichtungen und dem Eingang von Fördermitteln und Spenden, zum anderen aus zeitlichen Verlängerungen der Baumaßnahmen. Bei Instandhaltungsmaßnahmen in einer solchen Art von Bestand sind darüber hinaus im Baufortschritt entstehende Mehraufwendungen nahezu die Regel. Vor diesem Hintergrund muss auf die Sicherung der Liquidität durch entsprechende Steuerung besonderes Augenmerk gelegt werden.

Zur besonderen Bedeutung der Heiligtumsfahrt 2023 für die Finanzlage sei auf 2.2 verwiesen.

Einen Überblick über die Herkunft und Verwendung der finanziellen Mittel gibt die nachfolgend dargestellte Kapitalflussrechnung.

	2023 TEUR	2022 TEUR
Periodenergebnis (Jahresüberschuss / -fehlbetrag)	1.544	-238
+/- Abschreibungen / Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	565	476
+/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	30	115
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen / Erträge	-108	-27
-/+ Zunahme / Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-177	-27
+/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-1.748	204
-/+ Gewinn / Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-932	-81
+/- Zinsaufwendungen / Zinserträge	75	84
= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-751	506
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen		
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	1.657	242
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-1.629	-2.445
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	10	0
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-14	0
+ Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen		
+ Erhaltene Zinsen	21	0
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	45	-2.203
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	400	450
- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-266	-269
+ Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen / Zuwendungen	389	1.664
- Gezahlte Zinsen	-85	-84
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	438	1.761
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-268	64
+/- Umgliederung Spareinlagen		
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.516	1.452
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	1.248	1.516

2.4 Vermögenslage

Die Bilanzsumme hat sich im Jahr 2023 um T€ 253 erhöht. Wesentlich verursacht ist dies durch einen Anstieg der Forderungen aufgrund von Grundstücksverkäufen sowie einer Erhöhung des Anlagevermögens aufgrund von Investitionen in den Gebäudebestand und des Projektes neue Brandmeldeanlage/neue Beleuchtung.

Die Vermögenslage des Domkapitels ist durch einen hohen Anteil an Sachvermögen (i. d. R. Grundstücke und Gebäude) von 86,41 % (2022 85,93 %) des Gesamtvermögens gekennzeichnet. Weitere 7,45 % (2022 7,50 %) des Gesamtvermögens stellen langfristige Finanzanlagen dar. Die bilanzielle Eigenkapitalquote beträgt 2023

68,55 % (2022 63,53 %) und die wirtschaftliche Eigenkapitalquote unter Berücksichtigung des Sonderpostens 80,02 % (2022 74,12 %). Das Fremdkapital beläuft sich auf 31,45 % (2022 36,47 %) des gesamten Kapitals. Die Werthaltigkeit der Immobilien wird, vor allem im Kontext von Mieterwechseln, durch systematische Modernisierungsmaßnahmen gewährleistet.

Als für das Domkapitel außergewöhnliches Projekt wurde im Berichtsjahr die Immobilie 3-Familienhaus Stolberg-Mausbach fertiggestellt und vermietet.

Im Bereich landwirtschaftliche Flächen erfolgte ein Teilverkauf von Gut Stepprath an den Pächter.

Darüber hinaus wurde ein Erbpachtgrundstück vollständig und ein weiteres als Teilfläche an den jeweiligen Erbpachtnehmer verkauft. Zudem konnte die neue Beleuchtung im Dom sowie die Brandmeldeanlage in Betrieb genommen werden.

3. Prognose-, Risiko- und Chancenbericht

Prognose

Die Nachfrage nach Führungen und die Besucher/innen-Zahlen der Domschatzkammer haben sich im Jahr 2024 weiter verbessert, z. T. sogar auf ein höheres Niveau als vor Corona. Damit bestätigt sich ein positiver Trend, der im Kulturbereich in Aachen und bundesweit nicht selbstverständlich ist.

Im Laufe des Jahres 2023 konnte nach aufwändigen Recherchen eine Grundentscheidung für ein neues Softwareprogramm getroffen werden. Dieses Programm wird zzt. individuell für das Domkapitel programmiert und steht voraussichtlich im Spätsommer 2024 als Testversion zur Verfügung. Der Einsatz bzw. die Umstellung ist für Anfang 2025 geplant. Wesentliche Zielsetzungen des Programms sind die online-Vermarktung von Führungen und die Optimierung von internen Planungen und der digital basierten Kommunikation zwischen den verschiedenen Arbeitsbereichen im Domkapitel.

Mit Einsatz dieses Programms ist eine Erhöhung der Zahl von Führungen möglich und angestrebt.

Die Übernahme des Tarifabschlusses im öffentlichen Dienst für den kirchlichen Bereich hat im Berichtsjahr in Form des Inflationsausgleichs von 3.000 € pro Mitarbeiter/in zu einer starken Belastung geführt. Dies gilt für das Domkapitel vor allem deshalb, weil die Zahlungen nur vom Beschäftigungsumfang und nicht von der Gehaltshöhe abhängig waren und sich deshalb im Domkapitel mit einer hohen Zahl von Beschäftigten in niedrigen Gehaltsgruppen stärker ausgewirkt haben als eine prozentuale Steigerung.

Die ab März 2024 greifenden deutlichen Gehaltssteigerungen wirken sich ebenfalls durch Sockelbeträge und Mindestsummen stärker auf die niedrigen Gehaltsgruppen aus. Der Gesamteffekt im Jahr 2024 liegt in der Größenordnung von 150.000 €.

Für das Jahr 2024 ist zu erwarten, dass sich nach Corona und dem Sonderjahr 2023 (Heiligtumsfahrt) zum ersten Mal wieder ein „Normaljahr“ abbilden wird. Die Prognose für den unternehmerischen Teil der Aktivitäten des Domkapitels ist angesichts einer hohen Zahl von Buchungsanfragen bis weit in die zweite Jahreshälfte hinein absehbar gut und stabil. Bei den Kostenfaktoren steht bei den Strompreisen für die selbstgenutzten Immobilien aufgrund der mehrjährigen Lieferverträge eine deutliche Erhöhung erst 2025 an.

Es ist vor diesem Hintergrund anzunehmen, dass sich das ausgeglichene Budget 2024 (+ 403,86 €) auch in einem entsprechenden Jahresergebnis zeigen wird.

Risiko

Als dauerhafter Risikofaktor ist der Bauunterhalt des Doms und seiner Nebengebäude einzustufen. In einer mittel- bis langfristigen Planung stehen eine Reihe von Projekten an, die sich zwischen laufender und außerordentlicher Instandhaltung bewegen (z. B. Dacheindeckungen, Sanierung Dachgeschosse über dem Quadrum). Mit heutigem Kenntnis- und Erfahrungsstand ist nicht klar vorherzusehen, ob und in welchem Umfang hier Förderungen der öffentlichen Hand zum Tragen kommen (können). Mit dem Bistum Aachen werden vor diesem Hintergrund Gespräche über eine stärkere Mitfinanzierung solcher Maßnahmen geführt.

Chancen

Mit einer Ausweitung von Führungsaktivitäten dank besserer Vermarktung werden auch höhere Umsätze angestrebt. Selbst wenn die rechnerische Auslastungslücke nicht vollständig geschlossen werden kann, ist hier eine deutliche Ergebnisverbesserung realistisch.

Im Gesamtkontext der Angebote für Touristen gibt es Überlegungen für ein zusätzliches digitales Vermittlungsangebot, das eine neue Einnahmequelle erschließen würde.

Aachen, 20. Februar 2025

Domkapitel Aachen Körperschaft des öffentlichen Rechts

Rolf-Peter Cremer

- Dompropst -

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Domkapitel Aachen Körperschaft des öffentlichen Rechts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Domkapitel Aachen Körperschaft des öffentlichen Rechts - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Domkapitel Aachen Körperschaft des öffentlichen Rechts, Aachen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Körperschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen

entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. H. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung ihrer Tätigkeiten zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeiten der Körperschaft, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeiten der Körperschaft zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Körperschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeiten der Körperschaft sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung ihrer Tätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Körperschaft ihre Tätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Körperschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu

den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Duisburg, den 20. Februar 2025

PKF Fasselt
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Lickfett
Wirtschaftsprüferin

Defoßé
Wirtschaftsprüferin

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Besondere Auftragsbedingungen
P K F Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte

Präambel

Diese Besonderen Auftragsbedingungen der PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte (nachstehend als PKF bezeichnet) modifizieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. publizierten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 (IDW AAB).

Aus berufsrechtlichen Gründen modifiziert PKF die in den IDW AAB enthaltenen Haftungsregelungen für Leistungen, auf welche weder eine gesetzliche noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet, indem zugunsten der Auftraggeber der Haftungshöchstbetrag auf 10 Mio. EUR für Einzelschäden bzw. 12,5 Mio. EUR für Serienschäden erhöht und der Haftungsmaßstab auf einfache Fahrlässigkeit ausgeweitet wird.

Dazu wird Ziffer 9. „Haftung“ der IDW AAB aufgehoben und durch die nachfolgenden Regelungen ersetzt:

Haftung von PKF

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und PKF bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines einfach fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf 10 Mio. EUR beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber PKF geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit PKF bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung durch PKF her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann PKF nur bis zur Höhe von 12,5 Mio. EUR in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadenersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.